

**MOTION** von Martin Mossdorf (FDP, Bülach) und Hansueli Sallenbach (FDP, Wallisellen)

betreffend Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts

---

Der Regierungsrat wird eingeladen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rekursrechts der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen (Ideelles Verbandsbeschwerderecht) im Rahmen der PBG Revision eine Straffung des Baubewilligungs- und Rekursmittelsverfahrens unter folgenden Bedingungen vorzunehmen.

1. Verkürzung der Bewilligungsdauer ab Ausschreibung
  - 1.1 für Landgemeinden auf 6 Wochen,
  - 1.2 für Stadtgemeinden auf 8 Wochen,
  - 1.3 Halbierung obiger Bewilligungsdauer, wenn ein Vorentscheid über das Gesamtkonzept mit Wirkung gegenüber Dritten infolge Ausschreibung vorliegt.
2. Straffung der Rechtsmittelwege
  - 2.1 Es gelten neu nur zwei generelle Rekursinstanzen für alle umwelt- und baurechtliche Fragen:
    - I. Baurekurskommission
    - II. Verwaltungsgericht (Rekurse innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung beziehungsweise Zustellung), Abschaffung der Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat.
  - 2.2 Einführung der Einsprachemöglichkeit vor der Erteilung der Baubewilligung (innerhalb von 20 Tagen nach Ausschreibung), Erledigung der Einsprachen mit Ansetzung einer Besprechung am runden Tisch (innerhalb von 10 Tagen).
  - 2.3 Es ist in jedem Fall eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.
3. Beschleunigung bei der kantonalen Verwaltung

Das Koordinationsverfahren bezüglich Umweltrecht und ähnliche Verfahren bei der Bau- und allenfalls anderen Direktionen der Regierung ist jedenfalls zu beschleunigen:

  - 3.1 durch gesetzliche Frist innerhalb 20 Tagen ab Eingang der Akten,
  - 3.2 durch Zuteilung des Kreisplaners/der Kreisplanerin als verbindliche Vorentscheidsperson gegenüber der Gemeindebehörde.
4. Die Beschwerdelegitimation ist so eng wie bundesrechtlich möglich zu fassen.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass das Verbandsbeschwerderecht die Möglichkeit berechnigte Anliegen der Bevölkerung auf effiziente und effektive Weise in die Projektverfahren zu integrieren sind. Leider zeigte sich in letzter Zeit vermehrt, dass mit dem Verbandsbeschwerderecht Missbrauch betrieben wurde; mit dem Ziel, Projekte gänzlich zu verhindern oder zeitlich zu verzögern. Um den Missbrauch zu verhindern ist erstens eine Beschwerdelegitimation neu zu definieren und zweitens sind die Rechtsmittelwege zu straffen.

Martin Mossdorf  
Hansueli Sallenbach